

Vergleich Änderungen Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Präambel Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBL. Bbg. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBL. Bbg. Teil I S. 174 ff) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 29.06.2011 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus beschlossen.	Präambel Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBL. Bbg. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBL. Bbg. Teil I S. 174 ff) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus beschlossen.
§ 11 P. 3. Werden die ausgeliehenen Medien nicht zurückgegeben, kann die Stadt- und Regionalbibliothek anstelle der Rückgabe der entliehenen Medien Schadensersatz in Geld fordern.	§ 11 P. 3. Werden ausgeliehene Medien trotz Aufforderung nicht an die Bibliothek zurückgegeben und ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich, macht die Bibliothek anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien gegenüber dem Benutzer Schadensersatz in Geld in Höhe des Neuanschaffungswertes des betreffenden Mediums geltend.
§ 11 P. 6. Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien einschließlich des Verpackungsmaterials ist vom Benutzer bzw. seinem gesetzlichen Vertreter Schadensersatz in Höhe des festgestellten Schadens zu leisten. Es ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten. Bei Medienersatz ist in der Regel das gleiche Medium, soweit noch erhältlich, wiederzubeschaffen. Ist das Medium nicht mehr erhältlich, ist ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen, das durch die Stadt- und Regionalbibliothek benannt wird. Die Stadt- und Regionalbibliothek kann Schadensersatz auch in Geld verlangen.	§11 P. 6. Die Bibliothek stellt bei Beschädigung oder Verschmutzung entliehener Medien einschließlich des Verpackungsmaterials dem Benutzer die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, ist dies nicht möglich, einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung. Zusätzlich zu den anderen Entgelten wird ein Bearbeitungsentgelt erhoben.

Neben dem Schadensersatz, unabhängig ob Medienersatz oder Schadensersatz in Geld, ist ein Entgelt für die Einarbeitung des Ersatzexemplars zu zahlen.	
§11 P. 8. Über eine nachträgliche Rücknahme des als verloren gemeldeten Bibliotheksgutes entscheidet die Stadt- und Regionalbibliothek.	§11 P. 8. Über eine nachträgliche Rücknahme des als verloren gemeldeten Bibliotheksgutes entscheidet die Stadt- und Regionalbibliothek. Erfolgt eine Rücknahme, so kann das inzwischen angefertigte Ersatzexemplar oder die Kopie an den Nutzer übergeben werden.
§12 P. 3. Die Entgelte können unter den in § 13a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg genannten Voraussetzungen im Verwaltungszwangsverfahren beetrieben werden.	§12 P. 3. Die Entgelte können entsprechend des § 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg im Verwaltungszwangsverfahren beetrieben werden. P. 4. Im Rahmen von jährlich bis zu zwei Veranstaltungen der Leseförderung, Vermittlung von Medienkompetenz und Bibliotheksinformation können Gutscheine zur Nutzerwerbung ausgereicht werden: Leseausweis für zwei Monate (einmalig je Person) Ausleihe in der Artothek
4. Art und Höhe der Entgelte 4.1. Entgelt für eine Nutzungszeit von 1 Jahr / für 1 Halbjahr / 1 Monat für Rentner, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Teilnehmer an einem freiwilligen Jahr 15,00 € / 9,00 € / 3,00 €	5. Art und Höhe der Entgelte 5.1. Entgelt für eine Nutzungszeit von 1 Jahr / für 1 Halbjahr / 1 Monat für Rentner, Studenten, Auszubildende, Teilnehmer an einem freiwilligen Jahr, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise 15,00 € / 9,00 € / 3,00 €
4.3. Entgelt für den Ausdruck von Rechercheergebnissen aus Datenbanken auf Papier je Seite DIN A 4 auf CD/DVD (wird von der Bibliothek zur Verfügung gestellt) 0,10 €	5.3. Entgelt für den Ausdruck von Rechercheergebnissen aus Datenbanken auf Papier je Seite DIN A 4 auf Datenträger (wird von der Bibliothek zur Verfügung gestellt) 0,10 €

je CD/DVD	0,50 €	je Datenträger	0,50 €
4.4. Entgelt für Literaturrecherchen je angefangene halbe Stunde	15,00 €	5.4. Entgelt für Literaturrecherchen je angefangene halbe Stunde	25,00 €
4.7. Entgelt für die Aufgabe einer Bestellung im Leihverkehr, versenden der Benachrichtigungskarte, Bestellung Entgelt für die Realisierung der Fernleihe	lt. Leihverkehrsordnung plus Porto 1, 00 €	5.7. Entgelt für die Aufgabe einer Bestellung im Leihverkehr, versenden der Benachrichtigungskarte, Bestellung Entgelt für die Realisierung der Fernleihe	lt. Leihverkehrsordnung plus Porto 1,50 €
4.8. Entgelt für das Überschreiten der Leihfrist pro überschrittenem Ausleihtag (nur Öffnungstage werden gezählt) und pro entliehenem Medium werden ab der 2. Woche folgende Entgelte erhoben: ab 2. Woche für Erwachsene Für alle Medienarten liegt der zu zahlende Höchstbetrag der Versäumnisentgelte je nicht zurückgegebenem Medium für Erwachsene bei	0,50 € 25,00 €	5.8. Entgelt für das Überschreiten der Leihfrist pro überschrittenem Ausleihtag (nur Öffnungstage werden gezählt) und pro entliehenem Medium werden ab der 2. Woche folgende Entgelte erhoben: ab 2. Woche für Erwachsene Für alle Medienarten liegt der zu zahlende Höchstbetrag der Versäumnisentgelte je nicht zurückgegebenem Medium für Erwachsene bei	0,60 € 27,00 €
4.10. Benachrichtigung bei Beschädigung an Medien, Verlust von Spielteilen u. ä.	Porto	5.10. Benachrichtigung bei Beschädigung an Medien, Verlust von Spielteilen u. ä.	2,00 € plus Porto
4.12. Entgelt für die Einarbeitung des Ersatzexemplars bei Beschädigung oder Verlust eines Mediums bei Neuerwerb durch die Bibliothek	9,00 €	5.12. Entgelt für die Einarbeitung des Ersatzexemplars bei Beschädigung oder Verlust eines Mediums bei Neuerwerb durch die Bibliothek	11,00 €